

Informationen zur Schweine-Salmonellen-Verordnung vom 13. März 2007

Rudolf Wiedmann, LSZ Boxberg

Am 24. März 2007 wurde die Schweine-Salmonellen-Verordnung (SchwSalmoV) veröffentlicht (BGBl. I S. 322).
<http://217.160.60.235/BGBl/bgbl1f/bgbl107s0322.pdf>.

Damit müssen nun auch diejenigen Schweinemastbetriebe am Salmonellen-Monitoring teilnehmen, die bisher noch nicht dem QS-Siegel (Qualität und Sicherheit) beigetreten sind. QS-Betriebe konnten bereits seit April 2004 mit dem Salmonellen-Überwachungsprogramm Erfahrungen sammeln und sind somit über den Antikörperstatus in ihrem Schweinemastbestand informiert.

Nach der SchwSalmoV müssen auf dem Schlachthof von den Schweinen Fleischsaftproben nach einem festen Stichprobenschlüssel entnommen werden. Die Probenuntersuchung erfolgt durch ein anerkanntes Labor auf Salmonellen-Antikörper. Das Untersuchungsergebnis muss nicht mit einer akuten Salmonelleninfektion in Zusammenhang stehen. Gefundene Antikörper drücken aus, dass das untersuchte Tier in den letzten Wochen oder Monaten mit Salmonellen Kontakt hatte und deshalb Antikörper gebildet hat.

Finden Salmonellen jetzt in den Medien mehr Beachtung, oder haben die Erkrankungen durch Salmonellen tatsächlich zugenommen?

Der Nachweis von Salmonellen beim Menschen wird staatlich registriert. Seit 1985 werden in der Bundesrepublik Deutschland beachtlich mehr Salmonellen festgestellt als im jeweiligen Vorjahr. Die zunehmende Zahl von Salmonellose mit tödlichem Ausgang ist besorgniserregend. Kleinkinder, geschwächte und ältere Menschen reagieren besonders empfindlich.

Worauf ist die Zunahme der Infektionen mit Salmonellen zurückzuführen?

Über die Ursache gibt es unterschiedliche Auffassungen. Veränderungen in der Nutztierhaltung, der Verzehrsgewohnheiten und nicht selten Sorglosigkeit bei der Aufbewahrung von Lebensmitteln und Zubereitung von Speisen haben am Anstieg der Salmonellose Anteil. Eine Zusammenfassung zur Salmonellose finden Sie unter <http://www.mluv.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.323066.de>

Gibt es Übergangsvorschriften?

Die Verordnung ist am 24. März 2007 in Kraft getreten. Sie ist auf Betriebe mit mehr als 50 Mastplätzen anzuwenden. Mit einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2008 gilt die SchwSalmoV nur für Betriebe mit mehr als 100 Mastplätzen.

Was hat der Schweinehalter zu tun?

1. Für jedes Kalendervierteljahr ist der Salmonellenstatus ab sofort festzuhalten.
2. Nach einem Stichprobenschlüssel (Anlage 1 der SchwSalmoV) sind zum Beispiel bei mehr als 200 Schlachtungen pro Jahr 60 Schweine, bei weniger als 26 Schlachtungen sind alle Schweine zu untersuchen.
3. Die erste Salmonellen-Statusermittlung erfolgt erstmalig am 25. März 2008 als gleitendes Jahresmittel.
4. Bei mehr als 40% positiven Befunden muss der betreuende Tierarzt hinzugezogen werden, um die Ursache des Salmonelleneintrages zu ermitteln und Maßnahmen zur Verbesserung des Salmonellenstatus zu ergreifen.
5. Die Art, der Umfang, die Durchführung und das Ergebnis der Maßnahmen sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.
6. Auf Anforderung des zuständigen Landratsamtes (Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung) sind die Aufzeichnungen vorzulegen.



Bildungs- und Wissenszentrum Boxberg
- Schweinehaltung, Schweinezucht -
(Landesanstalt für Schweinezucht - LSZ)

7. Zusätzlich muss der Schweinehalter jede Änderung im vierteljährlich ermittelten Salmonellenstatus innerhalb von 2 Wochen mitteilen, falls mehr als 40% positive Befunde vorliegen.